



Masern

Dieses Merkblatt richtet sich an Eltern und Beschäftigte in Krippen, Kitas und Schulen, in denen Masern aufgetreten sind.

Warum sind Masern so gefährlich?

Die Masern werden durch das Masern-Virus ausgelöst und sind hoch ansteckend. Masern sind keine harmlose Krankheit, denn schwere Komplikationen sind möglich. Besonders gefährdet sind Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr. Etwa die Hälfte der Erkrankungen tritt bei Erwachsenen auf.

Wie werden Masern übertragen?

Masern-Viren können durch Kontakt mit Sekret aus der Nase oder dem Rachen übertragen werden. Meist erfolgt die Ansteckung über kleine Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen von Erkrankten über die Luft verbreitet und von anderen eingeatmet werden. Eine Übertragung ist auch ohne direkten Kontakt möglich, zum Beispiel in Räumen, in denen sich zuvor Erkrankte aufgehalten haben.

Wann bricht die Krankheit aus und wie lange ist man ansteckend?

Masern sind eine Viruserkrankung mit zweiphasigem Verlauf, die den ganzen Körper befällt. Sie beginnen mit Fieber, Augenbindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag am Gaumen. Typisch für die Erkrankung sind die oft nachweisbaren sogenannten Koplik-Flecken (kalkspritzerartige weiße Flecken an der Mundschleimhaut). Der für Masern charakteristische knotig-fleckige Hautausschlag entsteht am 3. – 7. Tag nach Auftreten der ersten Symptome. Er beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4 – 7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am 5. – 7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall. Eine Masernerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.

Wer ist besonders gefährdet?

An Masern kann jede Person erkranken, die nicht durch eine vollständige Impfung oder eine durchgemachte Erkrankung geschützt ist. Säuglinge sowie weitere Personengruppen, die (noch) nicht geimpft werden dürfen, sind besonders darauf angewiesen, dass ihr Umfeld geimpft ist und in der Bevölkerung ein Gemeinschaftsschutz besteht. Bei Kindern unter fünf Jahren und Erwachsenen über 20 Jahren treten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen häufiger schwerwiegende Komplikationen auf. Darüber hinaus werden häufiger Komplikationen bei Menschen mit einer angeborenen oder erworbenen Immunschwäche beobachtet. Auch schwangere Frauen haben im Vergleich zu nicht schwangeren Frauen ein erhöhtes Risiko für Komplikationen, wenn sie an den Masern erkranken.

Was muss ich bei einer Erkrankung beachten?

- Informieren Sie vor einem Arztbesuch die Praxis telefonisch über den Verdacht auf Masern, damit das Praxisteam entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen kann.
- Eine ursächliche Behandlung gegen Masern gibt es nicht. Es können die Beschwerden, wie beispielsweise das Fieber, gemildert werden.
- Antibiotika helfen nicht gegen Masern, da sie gegen Viren wirkungslos sind. Antibiotika kommen gegebenenfalls zum Einsatz, wenn zusätzlich durch Bakterien verursachte Komplikationen auftreten.
- Erkrankte sollten zu Hause bleiben und Kontakte zu Personen vermeiden, die nicht sicher gegen Masern geschützt sind (zum Beispiel durch eine vollständige Impfung oder eine durchgemachte Erkrankung), bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Masern-Viren nicht mehr zu befürchten ist.



- Auch Personen, bei denen der Verdacht auf Masern besteht, sollten zu Hause bleiben, bis der Verdacht zweifelsfrei durch das örtliche Gesundheitsamt oder nach ärztlichem Urteil ausgeschlossen wurde.
- Bei Masern gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Kinder und Erwachsene, bei denen Masern festgestellt wurden beziehungsweise der Verdacht darauf besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten vorübergehend nicht besuchen oder dort tätig sein. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Krankheits- oder Verdachtsfall aufgetreten ist. Über Ausnahmeregelungen informiert Sie das Gesundheitsamt. Betroffene müssen die Gemeinschaftseinrichtung über die Erkrankung informieren.
- Wann die Tätigkeit wiederaufgenommen beziehungsweise die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden kann, entscheiden die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt. Eine Wiederzulassung Erkrankter erfolgt in der Regel frühestens am 5. Tag nach dem Auftreten des Hautausschlages.

Wie kann ich mich schützen?

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung gegen Masern. Hierfür stehen MMR-Impfstoffe zur Verfügung, die auch gegen Mumps und Röteln schützen, sowie MMRV Impfstoffe, die zusätzlich eine Komponente gegen Windpocken (Varizellen) enthalten.

Wer Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person hatte und nicht geschützt ist, sollte möglichst innerhalb von 3 Tagen eine sogenannte **Riegelungsimpfung** erhalten. Damit kann der Ausbruch der Erkrankung unter Umständen noch verhindert oder der Verlauf abgeschwächt werden. Für Kontaktpersonen, die den MMR-Impfstoff nicht bekommen dürfen (zum Beispiel Säuglinge unter 6 Monate und Schwangere), kann die Gabe von Antikörpern (Immunglobulinen) erwogen werden.

Nach dem **Masernschutzgesetz** müssen Eltern nachweisen, dass bei ihrem minderjährigen Kind ab dem Alter von einem Jahr vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie Kindergarten oder Schule ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass das Kind gegen Masern immun ist. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sogenannte Titer Bestimmung) festgestellt werden. Diese Vorgaben gelten auch für Personen, die bereits seit vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht sind. Nach 1970 geborene Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie im medizinischen Bereich müssen eine zweimalige Impfung beziehungsweise eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Wo kann ich mich informieren?

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter infektionsschutz@kreis-stormarn.de gern zur Verfügung. Weitere (Fach-) Informationen gibt es auch im Internet auf den Seiten des Robert Koch-Institutes (www.rki.de/masern). Weitere Informationen zum Infektionsschutz finden Sie auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.impfen-info.de). Informationen zum Masernschutzgesetz finden Sie auf der Webseite www.masernschutz.de.